

MITGLIEDERSERVICE



Wie hätten Sie's denn gern?

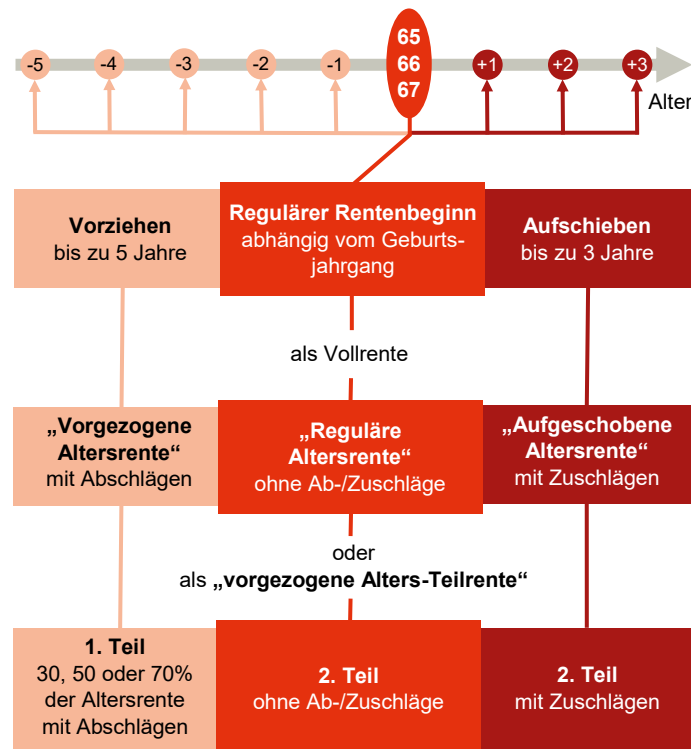
Die Optionen Ihres Versorgungswerks für den Einstieg in die Altersrente

Übergang in den Ruhestand – Wie hätten Sie´s denn gern?

Den Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand nach eigenen Bedürfnissen und Gegebenheiten zu gestalten, ist vielen Mitgliedern unseres Versorgungswerks wichtig. Deshalb bieten wir Ihnen einen großen Spielraum, um Ihren Einstieg in die Altersrente individuell anzupassen.

Möchten Sie früher oder später in die Rente starten? Möchten Sie einen flexiblen Übergang vom Berufsleben in die Rente und deshalb zunächst nur einen Teil Ihrer Rente beziehen? Vieles ist möglich, Sie haben die Wahl.

Ihre Optionen im Überblick



Ab wann wird die reguläre Altersrente geleistet?

Auf Antrag wird die reguläre Altersrente ab dem ersten Tag des Monats, der der Vollendung des Regelrentenalters folgt, geleistet.

Das Regelrentenalter richtet sich nach dem Geburtsjahrgang:

Geburtsjahrgang	Regelrentenalter
1949 und früher	65 Jahre
1950	65 Jahre + 2 Monate
1951	65 Jahre + 4 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate
1953	65 Jahre + 8 Monate
1954	65 Jahre + 10 Monate
1955	66 Jahre
1956	66 Jahre + 2 Monate
1957	66 Jahre + 4 Monate
1958	66 Jahre + 6 Monate
1959	66 Jahre + 8 Monate
1960	66 Jahre + 10 Monate
1961 und später	67 Jahre

Gut zu wissen

Sie können den Altersrentenbeginn auf Antrag um bis zu 60 Monate vorziehen.

Was kostet es, den Rentenbeginn vorzuziehen?

Für jeden Monat, den Sie die Rente vor dem regulären Rentenbeginn in Anspruch nehmen, beträgt der pauschalierte Abschlag

- ✓ **0,5%-Punkte.** Sind Sie bereits aus der BÄV-Mitgliedschaft ausgeschieden beträgt der Abschlag pauschal 0,35%-Punkte.
- ✓ beim **vorgezogenen** ersten Teil der **Alters-Teilrente** **0,35%-Punkte.**

Dieser Abschlag bleibt dauerhaft bestehen.

Lohnt sich ein Aufschub?

Bei der **aufgeschobenen Altersrente** oder beim Aufschub des zweiten Teils der **Alters-Teilrente** erhöht sich durch eine Verlagerung des Renteneintritts auf einen späteren Zeitpunkt die bisherige Anwartschaft:

- ✓ Die weiter zu entrichtenden **Rentenbeiträge** steigern die spätere Rente.
Es ist auch möglich, die ärztliche Tätigkeit einzustellen und trotzdem die Altersrente aufzuschieben. Dann erfolgt allerdings keine Verrentung zusätzlicher Beiträge.
- ✓ Pro Aufschubmonat kommt außerdem ein **Zuschlag von 0,45%-Punkten** hinzu.

Gut zu wissen

Sie können weiterhin ärztlich tätig sein, auch wenn Sie eine Altersrente beziehen.

Beim Bezug welcher Altersrente ist es möglich, weiter ärztlich tätig zu sein?

Als Mitglied unseres Versorgungswerks können Sie, **egal welche Form der Altersrente** Sie beziehen, gerne weiterhin ärztlich tätig sein. Sie müssen in diesem Fall auch **keine Hinzuverdienstgrenzen** beachten. Es erfolgt keine Anrechnung des Hinzuverdienstes auf die Rentenzahlung.

Die Beitragszahlung an das Versorgungswerk entfällt in der Regel (siehe nächste Frage).

Als angestellte Ärztin oder als angestellter Arzt sollten Sie sich über die arbeitsrechtlichen Auswirkungen eines Rentenanspruches vor der Antragstellung bei Ihrer zuständigen Personalstelle erkundigen.

Ist es möglich, Altersrente zu beziehen und trotzdem weiter Beiträge an das Versorgungswerk zu zahlen?

Nein, in der Regel ist das **nicht möglich** (bei Bezug einer regulären oder vorgezogenen Altersrente).

Ausnahmen:

- ✓ Bei der **vorgezogenen Alters-Teilrente** haben Sie die Möglichkeit, weiterhin Versorgungsabgaben einzuzahlen. Voraussetzung ist, dass Sie noch nicht den zweiten Teil Ihrer Altersrente beziehen.
- ✓ Entscheiden Sie sich für eine **aufgeschobene Altersrente**, sind bei Ausübung einer Tätigkeit ebenfalls Rentenbeiträge zu leisten, die Ihre Rentenanwartschaft steigern.

Wie funktioniert die Alters-Teilrente?

Sie erhalten auf der einen Seite bereits eine monatliche Rentenzahlung in Form der Alters-Teilrente.

- ✓ Sie entscheiden, ob dieser **erste Teil** 30, 50 oder 70% Ihrer Gesamtrente betragen soll.

Der Bezug einer Teilrente allein hat dabei keine Auswirkung auf Ihre zukünftigen Versorgungsabgaben. Diese ändern sich nur, wenn sich auch Ihr Einkommen oder Ihr beruflicher Status ändert.

Auf der anderen Seite steigern Sie durch die fortgeführte Zahlung von Versorgungsabgaben den zweiten Teil Ihrer noch nicht in Anspruch genommenen Altersrente.

- ✓ Dieser **zweite Teil** der Altersrente kann vor dem regulären Rentenbeginn, zum regulären Rentenbeginn oder als aufgeschobene Altersrente bis maximal 36 Monate nach dem regulären Rentenbeginn in Anspruch genommen werden.

Profitieren Sie von einer Besonderheit:

Bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 muss die gesamte Altersrente versteuert werden. Für einen Rentenbeginn davor gilt: Je früher man in Rente geht, desto geringer ist der Prozentsatz der Rente, der für die Steuerveranlagung herangezogen wird.

Ihr Vorteil: Der Besteuerungssatz richtet sich ausschließlich nach dem Beginn der Alters-Teilrente. **Sie bewahren sich also den günstigeren Steuersatz auch für den zweiten Teil der Altersrente**, obwohl diese erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

Einzahlungen, die Sie neben dem Alters-Teilrentenbezug in das Versorgungswerk vornehmen, können Sie selbstverständlich weiterhin im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend machen.

Die Vorteile der einzelnen Optionen kurz zusammengefasst

Für einen fließenden Übergang - die vorgezogene Alters-Teilrente

- ✓ startet frühestens 60 Monate vor dem regulären Rentenbeginn
- ✓ als vorgezogene Teilrente (30, 50 oder 70%) mit Abschlägen
- ✓ weitere Beitragszahlung,
die den zweiten Teil Ihrer Altersrente steigert

Damit Sie mehr Zeit für sich haben - die vorgezogene Altersrente

- ✓ startet frühestens 60 Monate vor dem regulären Rentenbeginn
- ✓ als Vollrente mit Abschlägen
- ✓ keine weitere Beitragszahlung möglich

Ohne Wenn und Aber - die reguläre Altersrente

- ✓ startet zum regulären Rentenbeginn
- ✓ als Vollrente ohne Abschläge
- ✓ keine weitere Beitragszahlung möglich

Die Vorteile der einzelnen Optionen kurz zusammengefasst

Für alle, die weitermachen möchten - die aufgeschobene Altersrente

- ✓ Aufschub für bis zu 36 Monate nach dem regulären Rentenbeginn möglich
- ✓ als Vollrente mit Zuschlägen;
wenn Sie bereits eine Alters-Teilrente beziehen, ist ein Aufschub für den zweiten Teil Ihrer Rente möglich, ebenfalls mit Zuschlägen
- ✓ gegebenenfalls weitere Beitragszahlung,
die Ihre Altersrente steigert

Wir hoffen, die vorliegenden Informationen haben Ihnen einen Überblick über Ihre Optionen ermöglicht und helfen Ihnen, den Übergang in den Ruhestand individuell nach Ihren Vorstellungen zu gestalten.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Welche Unterlagen sind für die Beantragung einer Altersrente notwendig?

In der Regel benötigen wir von Ihnen den Ihrer Wahl entsprechenden, ausgefüllten und unterschriebenen Rentenanspruch, eine einfache Kopie Ihrer Geburts- oder Heiratsurkunde sowie gegebenenfalls einfache Kopien der Geburtsurkunden Ihrer Kinder.

Genauere Angaben zu den jeweils benötigten Unterlagen, alle notwendigen Formulare, Hinweise zum Ausfüllen sowie die passenden Merkblätter finden Sie auf unserer Internetseite www.vw-baev.de unter dem Menüpunkt Leistungen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Sie haben Fragen zum Übergang in den Ruhestand?

Wir sind gerne für Sie da.

Telefon Service 030 816 002 - 21

Abschließender Hinweis

Dieses Merkblatt dient Ihrer **allgemeinen Information**.
Es soll Ihnen einen einführenden Überblick über das
Verfahren verschaffen. Die Darstellung kann nicht indivi-
duelle Besonderheiten von Einzelfällen berücksichtigen.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht
hergeleitet werden.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich i.S.d.P.

Berliner Ärzteversorgung

Einrichtung der Ärztekammer Berlin, Körperschaft des öffentl. Rechts

vertreten durch:

Dr. Matthias Albrecht, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses und

Dr. Stefan Hochfeld, stellv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Potsdamer Straße 47

14163 Berlin

Telefon: 030 816 002 - 21

E-Mail: info@vw-baev.de

Telefax: 030 816 002 - 40

www.vw-baev.de

Redaktion

Franziska Hinz, Martin Reiss

Bildnachweis

freebird7977 - adobe.stock.com

Stand 03/2021